



ERGÄNZUNG Nr. III zur Betriebsvereinbarung Provision vom 28.12.2021

Sonderprovision („Schuss-Provision“)

Die Bezeichnung der männlichen Form an dieser Stelle und im gesamten Text dient lediglich der besseren Lesbarkeit. Eine Benachteiligung von weiblichen oder diversen Mitarbeitern ist damit in keiner Weise beabsichtigt.

§ 1 Einführung und Zweck

Zusätzlich zu den in der Ergänzung Nr. II zur Betriebsvereinbarung Provisionsätze vom 31.05.2023 geregelten Provisionsätzen, kann für bestimmte Verkaufsaktionen eine Sonderprovision („Schuss-Provision“) gewährt werden. Ziel dieser Sonderprovision ist die gezielte Förderung des Verkaufs bestimmter Artikel.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Sonderprovision kann ausschließlich für bestimmte Artikel gewährt werden, die vom Einkauf der jeweiligen Abteilung in Abstimmung mit der Verkaufsleitung festgelegt werden.
- (2) Die Sonderprovision gilt nur in jeweils festgelegten Abteilungen.
- (3) Ein Anspruch auf Einführung oder Fortführung der Sonderprovision besteht nicht.

§ 3 Höhe der Sonderprovision

- (1) Die Sonderprovision wird als fixer Betrag je verkauftem, begünstigtem Artikel gewährt.
- (2) Die Höhe der Sonderprovision je Artikel wird vom Einkauf der jeweiligen Abteilung festgelegt.

§ 4 Dauer und Widerruf

- (1) Die Sonderprovision wird jeweils befristet eingeführt und gilt nur für den Zeitraum, der durch die Führungskräfte der betroffenen Mitarbeiter kommuniziert werden.
- (2) Die Sonderprovision kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft eingestellt oder geändert werden.
- (3) Bereits erbrachte Leistungen bis zum Zeitpunkt der Einstellung oder Änderung werden entsprechend der bis dahin geltenden Regelungen vergütet.

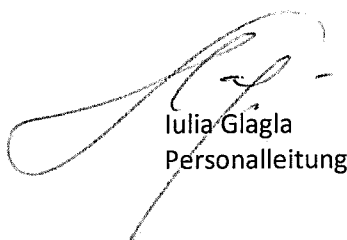
§ 5 Bekanntgabe

Die jeweils aktuellen, mit Sonderprovision versehenen Artikel sowie die Höhe der Sonderprovision werden den betroffenen Mitarbeitenden durch ihre jeweiligen Führungskräfte bekanntgegeben.

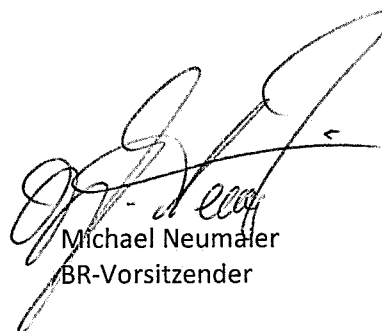
§ 6 Verhältnis zu den übrigen Provisionsregelungen

Die Sonderprovision für die begünstigten Artikel wird zusätzlich zum regulären Provisionsatz gemäß der Ergänzung Nr. II zur Betriebsvereinbarung Provisionsätze vom 31.05.2023 gewährt. Für alle anderen Artikel gelten ausschließlich die darin enthaltenen Bestimmungen.

München, 23.09.2025



Iulia Glagla
Personalleitung



Michael Neumaier
BR-Vorsitzender